

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5405 –

Zukunft, mitbestimmt – Demokratie braucht starke betriebliche Mitbestimmung

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5406 –

Zukunft, mitbestimmt – Transformation braucht starke betriebliche Mitbestimmung

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5587 –

Zukunft, mitbestimmt – Betriebliche Mitbestimmung braucht Betriebsräte

A. Problem

Die antragstellende Fraktion DIE LINKE. macht mit Blick auf die einzelnen Anträge Folgendes geltend:

Zu Buchstabe a

Repräsentative Meinungsumfragen in der Bevölkerung bescheinigten eine vorhandene Politikverdrossenheit und Demokratieskepsis. Das Gefühl „politischer Deprivation“ als Diskrepanz zwischen gewünschtem Einfluss auf die Politik und empfundener politischer Ohnmacht und Einflusslosigkeit sei weit verbreitet. Eine Möglichkeit, gegen dieses Ohnmachtserleben vorzugehen, sei eine Stärkung der Demokratie am Arbeitsplatz. Betriebliche Mitbestimmung mache Selbstwirksamkeit und demokratische Prozesse erlebbar, was wiederum das Vertrauen in die Demokratie insgesamt stärke.

Gleichzeitig sei die innerbetriebliche Demokratie auszubauen: Denn erstens seien Betriebsräte nur so stark wie die Belegschaft, die hinter ihnen stehe. Zweitens sei jeder und jede einzelne Beschäftigte von der Transformation betroffen und müsse sich daher beteiligen können. Es brauche deswegen Maßnahmen, die den Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft verbesserten und einzelne Beschäftigte stärker ermunterten, sich zu beteiligen.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) vorzulegen, der den Ausbau der innerbetrieblichen Demokratie und der vertieften Beteiligung der Belegschaft an der Arbeit des Betriebsrates vorantreibe, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

1. § 43 Absatz 3 BetrVG so auszugestalten, dass bereits 15 Prozent der Belegschaft vom Betriebsrat verlangen können, eine Betriebsversammlung einzuberufen, und die auf Wunsch der Belegschaft einberufenen Versammlungen ebenfalls nach § 44 Absatz 1 BetrVG während der Arbeitszeit stattfinden zu lassen;
2. die Betriebsversammlung in § 45 BetrVG als eigenständiges Organ der Betriebsverfassung auszugestalten und dazu zu ermächtigen, eigenständige Beschlüsse zu fassen, an die der Betriebsrat in seiner Arbeit gebunden ist, aber dem Betriebsrat das Recht zu geben, aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Minderheitenschutzes, von den Beschlüssen der Betriebsversammlung abzuweichen;
3. Arbeitsgruppen im Sinne des § 28a BetrVG so zu reformieren, dass Rahmenvereinbarungen über die Aufgaben der Arbeitsgruppen auf Antrag des Betriebsrates über die Einigungsstelle erzwingbar sind und immer auch Regelungen zu Freistellung und Nachteilschutzregeln enthalten;
4. dem Betriebsrat das Recht zu geben, sachkundige Beschäftigte als nicht stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüsse nach § 28 BetrVG zu bestellen;
5. Beschäftigten in einem neu einzufügenden § 86b BetrVG einen Rechtsanspruch auf monatlich zwei Stunden Befreiung von der Arbeitsverpflichtung zum gemeinsamen Austausch über betriebspolitische Fragen zu geben;
6. bei konkreten Hinweisen darauf, dass Leben, Gesundheit oder Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten am Arbeitsplatz gefährdet sind, dem Betriebsrat in einem neu einzufügenden § 80a BetrVG das Recht zu geben, verbindlich und gegen den Willen des Arbeitgebers entscheiden zu können, dass am betroffenen Arbeitsplatz nicht mehr gearbeitet werden darf, bis die Gefährdung beseitigt worden ist;

7. in § 23 BetrVG einem Quorum von 50 Prozent der Belegschaft das Recht zu geben, gegenüber dem Betriebsrat die Einleitung von vorzeitigen Neuwahlen einzufordern;
8. das Recht auf freie Meinungsäußerung im Betrieb in einem neu einzufügenden § 82a BetrVG klarzustellen sowie das Recht, sich gemäß einem neuen § 79 Absatz 3 BetrVG sowie unter Beachtung der Grundsätze des § 75 BetrVG und der Geheimhaltungspflichten des Betriebsrates auch außerhalb des Betriebes über betriebliche Belange frei zu äußern.

Zu Buchstabe b

Der Umbau der Wirtschaft im Zuge der Digitalisierung und des Klimawandels – die sogenannte Transformation – sei in vollem Gange und werde auch die nächsten Jahre prägen. Dabei gehe es auch um die Frage, wer die Zukunft der Arbeit gestalte und wie. Denn neue digitale Technologien könnten Arbeit verdichten, könnten aber auch Arbeitsbedingungen verbessern und Beschäftigten mehr Handlungsspielräume geben. Die neue Wirtschaftsweise und Arbeitswelt werde nur demokratisch, sozial und ökologisch sein, wenn die Beschäftigten an diesem Umbauprozess aktiv beteiligt seien. Transformation müsse mitbestimmt sein.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des BetrVG vorzulegen, der eine Ausweitung der zwingenden Mitbestimmungsrechte einschließlich der Initiativrechte des Betriebsrates vorantreibe, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

1. die Verankerung eines zwingenden Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates bei Maßnahmen und Regelungen, die zu höheren Umwelt- oder Klimabelastungen führen können, und eines Initiativrechts bei Maßnahmen und Regelungen, die Umwelt- oder Klimabelastungen des Unternehmens verringern, sowie eines Vetorechts bei unternehmerischen Maßnahmen, die eine Gefahr für die natürlichen Lebensgrundlagen darstellen, in einem neu zu schaffenden § 87b BetrVG;
2. die Weiterentwicklung des § 92a BetrVG zu einem zwingenden Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei allen Maßnahmen, die der Sicherung und Förderung der Beschäftigung dienen;
3. ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei Betriebsänderungen, und zwar dadurch, dass auch der Interessenausgleich in § 112 BetrVG mitbestimmungspflichtig gemacht und die Liste der als Betriebsänderungen geltenden Maßnahmen in § 111 BetrVG deutlich erweitert wird – unter anderem um Ausgliederungen, Rationalisierungsmaßnahmen und größere Investitionsvorhaben;
4. den Ausbau der Mitbestimmungsrechte aus den §§ 96 bis 98 BetrVG zu einem zwingenden Mitbestimmungsrecht bei allen Maßnahmen der Berufsbildung, inklusive beruflicher Fort- und Weiterbildung;
5. ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung, Durchführung und Abschaffung von Leiharbeit, Befristungen und Werkvertragsbeschäftigung zur Eindämmung atypischer Beschäftigung in einem § 87a BetrVG;
6. die Weiterentwicklung des Unterrichts- und Beratungsrechts aus § 92 BetrVG in ein zwingendes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei allen Fragen der Personalplanung, insbesondere der Personalbemessung, bei der Arbeitsplatzgestaltung, inklusive der Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation und örtlichen Lage des Arbeitsplatzes, sowie bei der Einführung und Abschaffung von mobiler Arbeit;

7. die Verankerung eines zwingenden Mitbestimmungsrechts beim Beschäftigtendatenschutz entlang der gesamten datenschutzrechtlichen Verarbeitungskette in einem § 87a BetrVG und bei der Einführung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz in einem § 87c BetrVG;
8. ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei Fragen der Gleichstellung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter, der Integration von Beschäftigten unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Herkunft, verschiedener Erstsprachen und unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse, sowie bei Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischem und auf andere Weise diskriminierendem Verhalten im Betrieb in einem § 87a BetrVG.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 1 BetrVG sehe vor, dass in Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar seien, Betriebsräte gewählt würden. In der Realität gebe es jedoch lediglich in 8 Prozent der entsprechenden Betriebe einen Betriebsrat. Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans-Böckler-Stiftung gehe davon aus, dass eine erhebliche Zahl von Betrieben keinen Betriebsrat habe, weil Gewerkschaften oder Beschäftigte bisher schlicht nicht versucht hätten, einen zu gründen. Oft fehle den Beschäftigten das Wissen über betriebliche Mitbestimmung. Doch zunehmend versuchten auch Arbeitgeber aktiv, die Gründung von Betriebsräten zu verhindern, etwa, indem sie Wahl-Initiatorinnen und -Initiatoren einschüchterten oder deren Arbeit behinderten. Diese mitbestimmungsfeindlichen Maßnahmen verstießen gegen das BetrVG und erfüllten einen Straftatbestand, der jedoch kaum zu Anwendung komme.

Die geringe Verbreitung von Betriebsräten sowie die Zunahme mitbestimmungsfeindlicher Aktivitäten einzelner Arbeitgeber erforderten Maßnahmen, die Betriebsratswahlen erleichterten, bestehende Betriebsräte besser schützten und deren Arbeitsfähigkeit stärkten und undemokratische Arbeitgeber härter bestraften.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform des BetrVG vorzulegen, der Betriebsratsneugründungen erleichtere und die Arbeitsgrundlage für bestehende Gremien verbessere, wobei mindestens folgende Punkte umfasst sein sollen:

1. die Gründung von Betriebsräten zu fördern, indem Arbeitgeber – sofern es in ihrem Betrieb keinen Betriebsrat gibt, obgleich dieser die Voraussetzungen für die Wahl eines Betriebsrats erfüllt – verpflichtet werden, auf jährlichen Versammlungen über die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem BetrVG zu informieren, den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, diese Versammlungen zu leiten, und den Beschäftigten zu ermöglichen, ohne Beisein des Arbeitgebers einen Wahlvorstand zu wählen;
2. die Behinderung von erstmaligen Betriebsratswahlen zu verhindern, indem drei Arbeitnehmer im Betrieb in Ausnahmefällen von einem Arbeitsgericht direkt einen Betriebsrat mit einer verkürzten Amtszeit von sechs Monaten einsetzen lassen können;
3. Betriebsratsmitgliedern mit sachgrundlos befristeten Verträgen einen Rechtsanspruch auf Entfristung zu geben, ähnlich wie dies Auszubildenden im Rahmen des § 78a BetrVG zusteht;
4. den Freistellungsanspruch in § 38 BetrVG deutlich auszuweiten, indem er schon in Betrieben mit 51 bis 100 Arbeitnehmern mit einer halben Vollzeitstelle beginnt und zudem die Anzahl der Freistellungen um jeweils eine halbe

Stelle für jeden gegründeten Ausschuss des Betriebsrates erhöht; zusätzlich sollen nicht voll freigestellte Betriebsratsmitglieder im Rahmen des § 37 BetrVG einen pauschalen Anspruch auf Arbeitsbefreiung von 30 Prozent für Betriebsratsarbeit bekommen, wobei der Arbeitgeber die Beweislast trägt, falls der Freistellungsanspruch strittig ist;

5. die Hinzuziehung von Sachverstand für den Betriebsrat nach § 80 Absatz 3 BetrVG zu erleichtern, indem es bei allen Sachverhalten keiner vorherigen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber mehr bedarf, dem Arbeitgeber in Streitfällen aber die Klärung über die Einigungsstelle eröffnet wird;
6. Mitbestimmungsverfahren zu beschleunigen, indem die Einsetzung der Einigungsstelle auch bei ausgewählten Rechtsfragen ermöglicht und im Beschlussverfahren auf Antrag des Antragstellers auf einen Gütetermin verzichtet wird sowie etwaige Ansprüche vorläufig vollstreckbar gemacht werden;
7. ein Melderegister für Betriebsratswahlen einzurichten, in welchem auch Behinderungs- und Manipulationsversuche erfasst werden, sowie auf die Bundesländer hinzuwirken, Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Straftaten nach dem BetrVG einzurichten und bei Ordnungswidrigkeiten die Bußgelder in § 121 Absatz 2 BetrVG drastisch zu erhöhen;
8. Mitglieder des Betriebsrates angemessen zu vergüten, indem in § 37 Absatz 4 BetrVG auch die zur Wahrnehmung der Betriebsratstätigkeit erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts herangezogen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5405 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5406 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5587 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/5405 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/5406 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/5587 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Jürgen Pohl
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Jürgen Pohl

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5405** in seiner 100. Sitzung am 27. April 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5406** in seiner 100. Sitzung am 27. April 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5587** in seiner 100. Sitzung am 27. April 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf oder mehrere Gesetzentwürfe zur Reform des BetrVG vorzulegen, so dass:

Zu Buchstabe a

der Ausbau der innerbetrieblichen Demokratie und der vertieften Beteiligung der Belegschaft an der Arbeit des Betriebsrates vorangetrieben wird,

Zu Buchstabe b

die zwingenden Mitbestimmungsrechte einschließlich der Initiativrechte des Betriebsrates ausgeweitet werden,

Zu Buchstabe c

Betriebsratsneugründungen erleichtert und die Arbeitsgrundlage für bestehende Gremien verbessert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5405 in seiner 48. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/5406 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5406 in seiner 48. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/5587 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5587 in seiner 48. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung zu den Anträgen auf Drucksachen 20/5405, 20/5406 und 20/5587 in seiner 48. Sitzung am 24. Mai 2023 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung zu allen Vorlagen fand in der 53. Sitzung am 18. September 2023 statt. An dieser haben die folgenden Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Hans-Böckler-Stiftung,
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
- Bitkom e. V.,
- Gesamtmetall | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.,
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.,
- Ralf Scholten, Bochum,
- Kai-Uwe Hemmerich, Frankfurt am Main,
- Nils Kummert, Berlin,
- Cosimo-Damiano Quinto, Berlin.

Einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)390 zusammengefasst sind. Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Anträge auf Drucksache 20/5405, Drucksache 20/5406 und Drucksache 20/5587 in seiner 61. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. jeweils die Ablehnung des entsprechenden Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** teilte die Zielrichtung der Anträge, eine Stärkung der Mitbestimmung zu erreichen. Man brauche mehr Betriebsräte. ‚Union busting‘ sowie das Bekämpfen von Betriebsräten und des demokratischen Rechts auf Mitbestimmung müsse man stoppen. Betriebsräte bräuchten in einer sich wandelnden Arbeitswelt aber auch bessere Arbeitsmittel. Betriebsräte seien häufig Innovationstreiber, entwickelten Vorschläge zur langfristigen Entwicklung des Unternehmens und trügen dazu bei, Unternehmen, Betriebe und die Gesellschaft insgesamt schneller zu transformieren. Eine starke Mitbestimmung sei auch im Interesse der Freiheit, weil sie es erlaube, Probleme schnell und in einer freien Art und Weise auf Unternehmensebene zu lösen, was im Ergebnis weniger staatliche Eingriffe erfordere. Schließlich stärke die Mitbestimmung die Demokratie insgesamt, wenn sie zum Erleben von Selbstwirksamkeit führe. Gerade in Krisenzeiten dürften Mitbestimmung und Demokratie in der Arbeitswelt nicht geschwächt werden, sondern man müsse mehr Mitbestimmung und mehr Demokratie in Arbeitswelt und Gesellschaft wagen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die Bedeutung der Mitbestimmung als einer der Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft. Sie stehe für das Prinzip der Subsidiarität, wonach die Probleme am besten dort gelöst werden

sollten, wo sie entstehen. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. gingen aber viel zu weit. Die betriebliche Mitbestimmung finde ihre Grenzen dort, wo in den Kernbereich des unternehmerischen Handelns eingegriffen werde. Sinn der Mitbestimmung sei die Wahrung der Arbeitnehmerinteressen und nicht die Wahrnehmung unternehmerischer Entscheidungen. Soweit sich die Anträge für freie Meinungsäußerung einsetzten, sei darauf hinzuweisen, dass es entsprechende Regelungen bereits gebe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob die Bedeutung des Themas und die Tatsache hervor, dass sich der Ausschuss bereits in zwei Anhörungen mit Themen der Mitbestimmung befasst habe. Man stimme mit der Fraktion DIE LINKE. überein, dass es mehr Mitbestimmung brauche, weil Mitbestimmung gelebte Demokratie sei. Die Anhörungen hätten die Bedeutung der Mitbestimmung und den Befund bestätigt, dass mitbestimmte Unternehmen langfristig von der Mitbestimmung profitierten und wirtschaftlich erfolgreicher seien. Einige Punkte zur Stärkung der Mitbestimmung habe man im Koalitionsvertrag vereinbart. Darüber hinaus unterstütze man ein Mitbestimmungsrecht zur Verbesserung der Klimabilanz; gerade Transformationsprozesse könnten nur gemeinsam mit den Beschäftigten bewältigt werden. Ferner werde der Betriebsbegriff zu wenig beachtet: Die Betriebe seien immer heterogener organisiert. Weil Leitungsstrukturen häufig nicht mehr klar seien, bräuchten die Sozialpartner mehr Freiheit, selbst zu definieren, was alles zum ‚Betrieb‘ gehöre. Hier lohne es sich, weiter über gesetzliche Lösungen nachzudenken. Insgesamt hege man Sympathie für viele der in den Anträgen erhobenen Forderungen. Einige Verbesserungen der Mitbestimmung werde man auch auf den Weg bringen. Die Anträge gingen aber deutlich über das hinaus, was in der Koalition konsensfähig sei.

Die **Fraktion der FDP** bezweifelte die in den Anträgen behaupteten Wirkungszusammenhänge: Nach dem Antrag zu Buchstabe a seien fehlende Betriebsräte schuld an der Politikverdrossenheit. Interessant sei die vorgeschlagene Lösung, nämlich die Ausgestaltung der Betriebsversammlung als eigenständiges Organ, das Beschlüsse fassen könne, an die der Betriebsrat gebunden sei. Damit unterstelle man den gewählten Betriebsräten, dass sie die Belegschaft nicht angemessen verträten. Dieses Recht der Betriebsversammlung werde in den Anträgen aber gleich wieder eingeschränkt, wenn diese vorsähen, dass der Betriebsrat in bestimmten Situationen von den Beschlüssen der Betriebsversammlung abweichen könne. Es entstehe eine höchst widersprüchliche Situation, wenn man das Problem, dass sich Menschen nicht ausreichend vertreten fühlten, dadurch lösen wolle, dass man Mitarbeiter Beschlüsse fassen lasse, an die sich der Betriebsrat in bestimmten Fällen nicht halten müsse. Darüber hinaus ziehe die Fraktion DIE LINKE. aus dem Befund, dass häufig kein Betriebsrat existiere, die falschen Schlüsse: Grund sei häufig, dass die Beschäftigten keinen Betriebsrat wollten, weil sie es aufgrund hoher Arbeitszufriedenheit nicht für nötig hielten, und nicht, dass ihnen das Wissen über betriebliche Mitbestimmungsrechte fehle. Auch die Forderung nach einer Ausweitung der Mitbestimmungsrechte erschließe sich nicht. Dort, wo es Betriebsräte gebe, seien diese und die Geschäftsführung überwiegend mit der Zusammenarbeit zufrieden. Die Forderungen seien folglich empirisch unbegründet.

Die **Fraktion der AfD** führte die Punkte auf, die aus ihrer Sicht in den Anträgen kritisch zu sehen seien: Die Einführung eines Quorums von 50 Prozent in § 23 BetrVG, das der Belegschaft das Recht gebe, den Betriebsrat abzuwählen, könne zu ‚union busting‘ führen und die Arbeit des Betriebsrats erschweren. Die vorgesehene Möglichkeit, dass drei Arbeitnehmer in Ausnahmefällen die Einsetzung eines Betriebsrates durch ein Arbeitsgericht erreichen können sollen, stärke gerade nicht die demokratische Legitimation. Die Ausgestaltung von Betriebsversammlungen als eigenständiges Organ eröffne die Frage, warum die Belegschaft überhaupt einen Betriebsrat wähle, und erschwere die Betriebsratsarbeit. Die angestrebten Freistellungsmöglichkeiten für jeden gegründeten Betriebsratsausschuss eröffneten Missbrauchsmöglichkeiten, denn es könnten unzählige Ausschüsse gegründet werden. Ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht beim Thema Klima- und Umweltschutz trage gesellschaftspolitisch polarisierende Themen in die Belegschaft und nehme der Geschäftsführung unter Umständen Handlungsfelder aus der Hand. In der Folge würde das Mandat des Betriebsrates überdehnt; er entwickle sich zu einer Art zweiten Geschäftsführung. Analoges gelte für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, dass die Anträge Ausfluss ihres Mitbestimmungskonzeptes seien, das in Zusammenarbeit mit vielen Betriebsräten und Sachverständigen entstanden sei. Es gebe viele Übereinstimmungen mit einem etwas später erschienenen Konzept des Deutschen Gewerkschaftsbunds. Man brauche mehr Betriebsräte; lediglich in acht Prozent der Betriebe gebe es noch einen solchen. Ferner müsse man Betriebsräte besser schützen und die Betriebsratsvergütung rechtssicher machen. Mit diesem Problemkreis beschäftige sich insbesondere der erste Antrag. Mit dem zweiten Antrag verfolge man das Ziel, die Betriebsverfassung vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Arbeitswelt zu modernisieren. Es brauche mehr Demokratie am Arbeitsplatz und mehr Mitbestimmung, um den sozial-ökologischen Wandel zu gestalten. Mit dem dritten Antrag beabsichtige man,

Belegschaften stärker einzubinden und Diskussionsprozesse in den Betrieben zu initiieren. Wenn Mitbestimmung erfahrbar werde, verringerten sich anti-demokratische Einstellungen, weshalb es sich auch um ein gesellschaftspolitisch wichtiges Thema handele.

Berlin, den 8. November 2023

Jürgen Pohl
Berichterstatte

